

Satzung

des Musikvereins Altglashütten in Feldberg/Hochschwarzwald

§1

Der Verein führt den Namen Musikverein-Trachtenkapelle Altglashütten.

Sitz und Verwaltung sind in Feldberg/ Hochschwarzwald, Ortsteil Altglashütten. Der Musikverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Volksmusik.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausbildung und Fortbildung von Musikern im Jugend- und Erwachsenenbereich, die Veranstaltung von musikalischen Konzerten und die musikalische Umrahmung von kirchlichen oder weltlichen Festen.

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 8. Lebensjahr vollendet hat. Das aktive und passive Mitglied des Musikvereins hat Stimm- und Wahlrecht. Zur Erreichung der Zwecke und Ziele des Musikvereins hat jedes Mitglied die Pflicht fördernd mitzuwirken.

Die vom Dirigenten und vom Vorstand angesetzten Proben und Veranstaltungen sind von den Mitgliedern regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Ehrenmitglied kann jedes aktive und passive Mitglied durch einen Beschluß der Vorstandschaft werden, wenn es sich durch langjährige oder verdienstvolle Mitgliedschaft verdient gemacht hat.

§3

Der Musikverein wird durch den 1. und 2. Vorstand geführt. Die gesamte Vorstandschaft gliedert sich in den engeren und erweiterten Vorstand.

Jeder der beiden Vorstände ist alleine vertretungsberechtigt.

Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus :

1.Vorstand, 2. Vorstand, Dirigent, Rechner und Schriftführer.

Beim erweiterten Vorstand kommen hinzu :

Vizedirigent, 2 Beisitzer der aktiven Mitglieder und 2 Beisitzer der passiven Mitglieder.

Der 1. Vorstand oder der 2. Vorstand führt die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins und vertritt ihn gegenüber den Mitgliedern, sowie nach außen.

Der gesamte Vorstand wird alle zwei Jahre in der Generalversammlung durch die aktiven und passiven Mitglieder gewählt. Die Wahl des 1. Und 2. Vorstandes muss geheim stattfinden. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann durch Akklamation erfolgen. Bei der Wahl gilt die einfache Stimmenmehrheit, wozu jedoch eine mindestens 50 %- ige Beteiligung der aktiven Mitglieder erforderlich ist.

Die Generalversammlung hat alljährlich stattzufinden.

Die Mitglieder sind mindestens drei Tage vor Beginn der Generalversammlung schriftlich oder per Bekanntgabe in der Feldbergrundschau oder Wurfseitung einzuladen.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die gesamte Vorstandschaft für nötig erachtet oder mindestens 1/3 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 4

Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes übt sein Amt ehrenamtlich aus.

§ 5

Wählbar in den Vorstand sind aktive und passive Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Für die erweiterte Vorstandschaft ist die Vollendung des 16. Lebensjahres ausreichend.

§ 6

Die musikalische Leitung und Ausbildung des Musikvereins obliegt dem Dirigenten. Aufsicht und Verwaltung des Vereins führt die Vorstandschaft.

§ 7

Als jährlichen Beitrag zahlen die passiven Mitglieder den von der Hauptversammlung festgesetzten Betrag. Aktive Mitglieder sind vom Beitrag befreit. Wer aktives Mitglied ist, regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Anträge um Aufnahme in den Musikverein als aktives Mitglied sind an den Dirigenten oder an die Vorstandschaft zu richten, die über den Aufnahmeantrag entscheidet. Verletzt ein

Mitglied das Ansehen des Vereins oder kommt seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann es von der engeren Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Ein Ausschluß, sowie jedes freiwillige Ausscheiden bedingt die Abgabe von Bekleidung und Ausrüstung. Der Austritt eines aktiven oder passiven Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Eine Beitragsrückerstattung kann nicht erfolgen.

§ 9

Jedes Mitglied verpflichtet sich, für das ihm anvertraute Instrument, der Uniform oder Tracht und der Noten bestens zu sorgen. Für selbstverschuldete Beschädigungen hat das Mitglied aufzukommen.

§ 10

Sofern ein aktives Mitglied an Proben und Veranstaltungen nicht teilnehmen kann, hat es sich zuvor beim Dirigenten oder Vorstand zu entschuldigen.

§ 11

Über die Anschaffung des beweglichen und unbeweglichen Inventars entscheidet der erweiterte Vorstand. Eigentümer ist der Musikverein.

§ 12

Die Auflösung des Musikvereins kann nur erfolgen, wenn eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden aktiven und passiven Mitglieder dies bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung beschließt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Feldberg, die es zu gemeinnützigen Zwecken für die Förderung der Blasmusik zu verwenden hat.

§ 13

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag auf Änderung muss schriftlich in der Tagesordnung mitgeteilt werden.

§ 14

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort

und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Ergebnis der Abstimmung festgehalten werden.

§ 15

Der Musikverein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister, nachdem dieser Satzung zugestimmt wurde.

Mit Genehmigung dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 11.03.1973 außer Kraft.

Diese Satzung tritt am 28.03.2009 in Kraft.

Die Mitglieder des Musikvereins haben in der Generalversammlung vom 28.03.2009 der obigen Satzung zugestimmt.

Musikverein und Trachtenkapelle Altglashütten

Feldberg Hochschwarzwald

Der Vorstand

Gez. 1. Vorstand Günter Mahler

Gez. 2. Vorstand Tobias Laubis

Gez. Schriftführerin Carmen Schindler

Gez. Dirigent Norbert Isele

Datenschutzordnung des Musikvereins Trachtenkapelle Altglashütten e.V.zur Anlage zur bestehenden Satzung

Allgemeine Grundsätze

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 **lit. b**) DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

Beitritt zum Verein

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Austritt aus dem Verein

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung

Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Hochschwarzwald e.V. ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den übergeordneten Kreisverband jeweils mit Stichtag 01.01. des Kalenderjahres zu melden. Die Datenweitergabe an den Kreisverband, einem Dachverband im Verhältnis zum Verein, stellt eine Datenübermittlung i.S.d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.

Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard des Kreisverbandes.

Dies sind insbesondere bei aktiven Mitglieder folgende Daten:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht
- Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen des Verbandes)
- Qualifikationen (z.B. D-Prüfungen)
- Instrument
- Datum Beitritt zur aktiven Mitgliedschaft
- Mitwirkung in Orchestergruppierungen des Vereins

Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Vereinssatzung (Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder), werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.

Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder werden nur statistisch, also ohne namentliche Meldung übermittelt.

Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Kreisverband, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände

Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Hochschwarzwald e.V. kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen an den Kreisverband übermitteln:

- Beantragung von **Ehrungen** nach der Ehrungsordnung des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
- Anmeldung zu **Lehrgängen** des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum
- Anmeldung zu **Fachtagungen** und **Veranstaltungen** des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitschrift forte (DVO-Verlag) des BVBW über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Blasmusikverband Hochschwarzwald e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am **schwarzen Brett** des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten auf der Vereinshomepage bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/beschwerde-online-einreichen/>

eingereicht werden.